

16.04.2021

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Edlinger, Hauer, Kaufmann, MAS und Dr. Michalitsch

betreffend **Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 (NÖ NSchG 2000)**

Die vom NÖ Landtag am 31. Jänner 2019 beschlossene Novelle zum NÖ NSchG 2000 (LGBl. Nr. 26/2019) hatte u.a. die Umsetzung des Übereinkommens von Aarhus („Aarhus Konvention“) zum Inhalt. Diese gesetzlichen Änderungen umfassten die Einräumung von Beteiligungs- und nachträglichen Überprüfungsrechten für anerkannte Umweltorganisationen. Gegenstand waren auch entsprechende Übergangsbestimmungen für die Rechtsmittellegitimation von Umweltorganisationen. Gemäß § 38 Abs. 10 NÖ NSchG 2000 sollte im Sinne der Rechtssicherheit für abgeschlossene Verfahren lediglich die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Bescheide, die bis zu einem Jahr vor dem Inkrafttreten der Novelle erlassen wurden, Beschwerde zu erheben.

### Zu Z 1 (§ 38 Abs. 11):

Diese Bestimmung verfolgte das Ziel, in Verfahren, bei denen bereits vor Inkrafttreten der Novelle eine de facto Beteiligung von anerkannten Umweltorganisationen erfolgte, diese auch weiterhin beizuziehen. Die betroffenen Verfahren sind mittlerweile abgeschlossen.

Neue höchstgerichtliche Erkenntnisse des VwGH (zuletzt Ra 2019/10/0094 vom 09.03.2021) dehnen das Anfechtungsrecht von anerkannten Umweltorganisationen bis zum Jahr 2009 zurück aus und interpretieren damit diese gesetzlichen Regelungen anders als es der Intention des Gesetzgebers entspricht. Der VwGH gelangte dadurch zum Ergebnis, dass die in § 27b Abs. 1 genannten Organisationen „übergangene Parteien“ seien und deshalb § 38 Abs. 11 zur Anwendung gelangt, da ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren vorliegt. Dies hat zur Folge, dass

§ 38 Abs. 10 und die 1-Jahres-Frist nicht mehr zur Anwendung kommen.

Um die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, Rechtssicherheit für Verfahren zu gewährleisten, wieder zur Geltung zu bringen, soll § 38 Abs. 11 aufgehoben werden.

Zu Z 2 (§ 38 Abs. 12):

Um zu verhindern, dass in der Zeit zwischen Beschluss der Änderung und Kundmachung im Landesgesetzblatt Verfahren auf Grundlage der nicht intendierten Auslegung der Übergangsbestimmungen in Gang gesetzt werden, wird eine Rückwirkung ab Beschlussfassung der gegenständlichen Änderung des NÖ NSchG 2000 durch den Landtag vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 29. April 2021 möglich ist.